



An das Präsidium des Parlaments und  
an das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend  
Per e-mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[kjh@bka.gv.at](mailto:kjh@bka.gv.at)

Innsbruck, am 24. Juni 2019  
E-Mail: [christian.moser@sos-kinderdorf.at](mailto:christian.moser@sos-kinderdorf.at)

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert wird;

GZ.: BKA-421600/004-V/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Innerhalb offener Frist geben wir zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

§37(1) B-KJHG zur **Mitteilungspflicht beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung** sieht bereits jetzt vor, dass beim begründeten Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, oder eine konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes- oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann, Kranken- und Kuranstalten unverzüglich schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten haben.

Der Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung gilt im Österreichischen Strafrecht als schwere Körperverletzung und stellt deshalb zweifelsfrei eine Kindeswohlgefährdung dar.

Warum Mütter, die selbst Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung sind, künftig im B-KJHG als potentielle Kindeswohlgefährderinnen hervor gestrichen werden müssen, entzieht sich unserem Verständnis. Andere ebenfalls in der Schwangerschaft oder während der Geburt ersichtliche Gefährdungsrisiken (z.B. Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Diabetes) werden nicht näher erläutert.

Statt wie jetzt vorgeschlagen in das Gesetz §37 (1a) einzufügen, erachtet SOS-Kinderdorf es für wesentlich sinnvoller im Sinne der Präventionsarbeit in

Aufklärung der Eltern zu investieren. Dabei darf sich die Arbeit nicht auf die Zeit der Schwangerschaft reduzieren, sondern muss begleitend während des Heranwachsens der Tochter wiederholt werden. Die meisten Genitalverstümmelungen kommen nicht in den ersten Lebensjahren der Mädchen vor.

Wenn, wie in den Erläuterungen angeführt, Ziel der Novelle eine Konkretisierung und Verdeutlichung der Mitteilungspflicht ist, scheint die Herangehensweise überschießend. Vielmehr wären fachbereichsübergreifende Konzepte zur Information und Fortbildung von medizinischem Personal angebracht und interkulturelle Sensibilisierungsprogramme bei den involvierten Institutionen und Behörden.

Ein nachhaltiger Schutz der gefährdeten Mädchen kann nur durch eine enge Kooperation mit den Eltern gewährleistet werden. Eine symbolische Abschreckung, wie nun vorgeschlagen, durch eine besondere Hervorhebung dieser Art der Kindeswohlgefährdung im Gesetz, ist unserer Erfahrung nach kontraproduktiv und entfernt die Eltern von öffentlichen Unterstützungssystemen oder Aufklärungsprogrammen.

Darüber hinaus will SOS-Kinderdorf den geplanten Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hinterfragen. Aktuell ist völlig offen, in welcher Form die nach wie vor auf Bundesebene zu regelnden Teile der B-KJHG, zu denen ja auch der §37 gehören wird, am 1.1.2020 bestehen. Es ist durchaus möglich, dass das B-KJHG als solches gar nicht mehr existiert, sondern die entsprechenden Inhalte auf andere Gesetze aufgeteilt werden.

SOS-Kinderdorf bewertet deshalb den vorliegenden Entwurf weder formell noch im Sinne der inhaltlichen Zielsetzung als zweckdienlich und empfiehlt eine andere Strategie zum Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian Moser  
Geschäftsführer